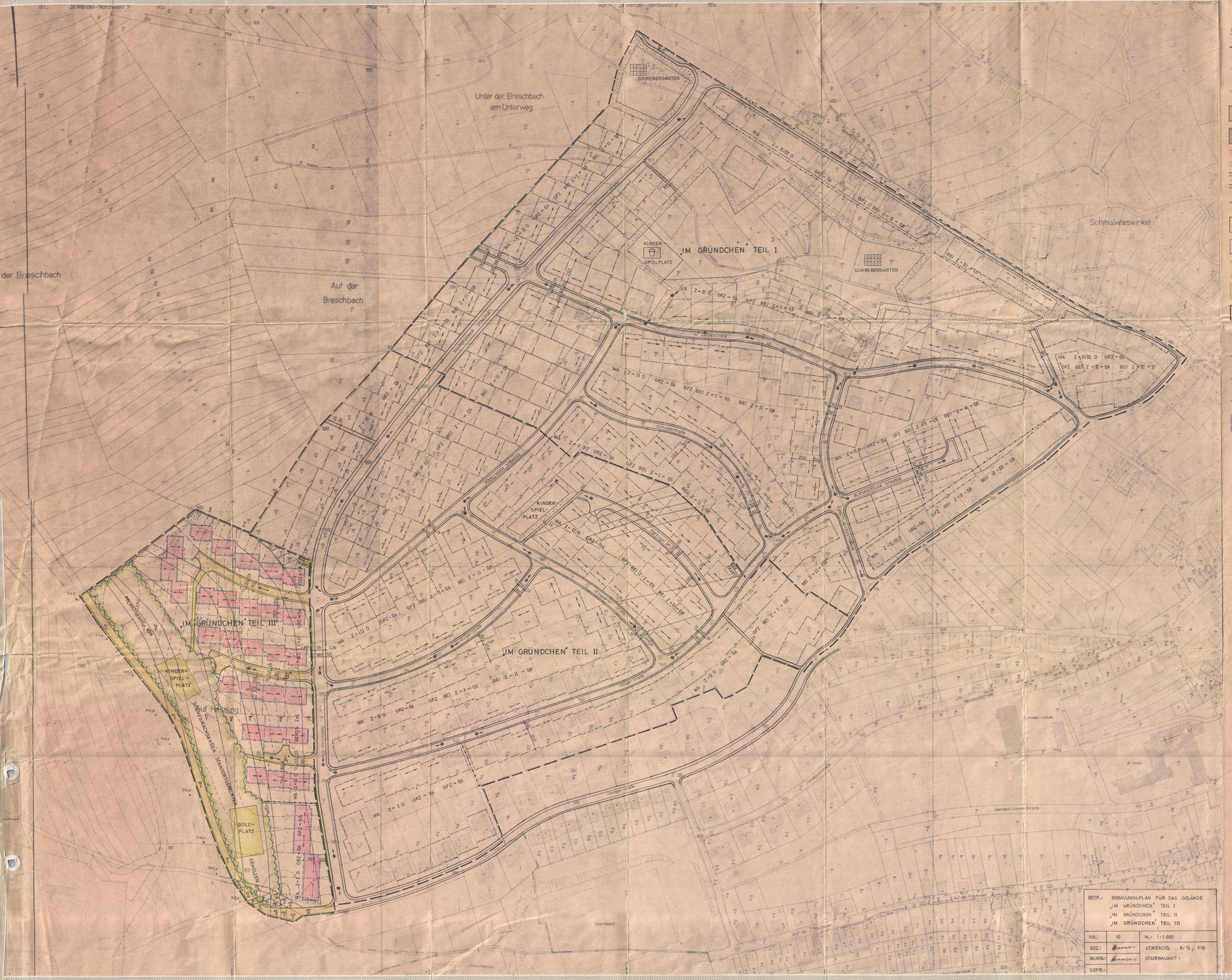

BETR.:	BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GELÄNDE „IM GRÜNDCHEN" TEIL I „IM GRÜNDCHEN" TEIL II „IM GRÜNDCHEN" TEIL III
NR.: 10	M.: 1:1.000
GEZ.:	ST.WENDEL 9/74 / 7/76
BEARB.:	STADTBAUAMT:
GEPR.:	

ERläuterungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- bestehende Grenzen
- neue Grenzen
- bestehende Gebäude
- ~~bestehende Gebäude mit nicht wohnlichen Nutzungen~~
- best. Verkehrsflächen
- neue Verkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- P ~~öffentliche Parkplätze~~
- ~~Flächen für Garagen~~
- ~~Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Flächen~~
- Grünfläche
- ~~Grünanlagen öffentlicher Nutzung~~
- Begrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Baulinie
- Baugrenze
- Stellung der Hauptgebäude (Firstrichtung)
- überbaubare Fläche
- Gebäudezahl

BEBAUUNGSPLAN

(Satzung)

der Kreisstadt St. Wendel

für das Gelände

„Im Gründchen" Teil III in St. Wendel

Die Aufstellung des Bebauungsplanes in Gemäßheit des § 30 Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) geändert durch § 1 Ziff. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates von ~~XXXXXX~~ beschlossen, die Bekanntmachung erfolgte durch den Stadtbaumeister St. Wendel.

Feststellungen gem. § 9 Abs. 1 u. 5 des Bundesbaugesetzes und der BauNVO in der Fassung vom 26. November 1968

1	Geltungsbereich	lt. Plan
2	Art der baulichen Nutzung	
2.1	Baugebiet	allg. Wohngebiet (WA)
2.1.1	maßnahmenbedingte Anlagen	nach der BauNVO § 4 Abs. 2
2.1.2	ausnahmsweise maßnahmenbedingte Anlagen	keine
2.2	Baugebiet	entfällt
2.2.1	maßnahmenbedingte Anlagen	entfällt
2.2.2	ausnahmsweise maßnahmenbedingte Anlagen	entfällt
3	Maß der baulichen Nutzung	
3.1	Zahl der Vollgeschosse	lt. Plan
3.2	Grundflächenzahl	lt. Plan
3.3	Geschoßflächenzahl	lt. Plan
3.4	Baumassenzahl	entfällt
3.5	Grundflächen der baulichen Anlagen	entfällt
4	Bauweise	offen nur Einzelhäuser
5	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	lt. Plan
6	Stellung der baulichen Anlagen	lt. Plan
7	Mindestgröße der Baugrundstücke	entfällt
8	Anzahl der Wohnungen im Haus von Ch. Zitzenkirchen bitte Haus bis Ch. Krugs. ausnehmen	lt. örtl. Hinweisung
9	Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	innerhalb der überbaubaren Fläche
10	Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf d. Baugrundstücken	entfällt
11	Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	entfällt
12	Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	gesamter Geltungsbereich
13	Baugrundstücke für besonders bauliche Anlagen, die privatrechtlich öffentlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe besonders wichtige Dienste des Verkehrs, bestimmt sind.	entfällt
14	Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	lt. Plan
15	Verkehrsflächen	lt. Plan
16	Anordnung der erschließ. Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	lt. Straßenprojekt
17	Versorgungsflächen	lt. Plan
18	Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen	entfällt
19	Flächen für die Versorgung mit Wasser, Beseitigung von Abwasser und Festen Abfallstoffen	entfällt
20	Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	lt. Plan
21	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	entfällt
22	Flächen für Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt
23	Lft Geb., Anlagen und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Versorgungsträgers oder eines bestimmten Personenkreises zu belastende Flächen	entfällt
24	Flächen für Anschlußstellenstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	entfällt
25	Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für sozialgemäße oder kulturbauliche innerhalb eines engeren räumlichen Bereiches aus Gründen der Gesundheit oder Gesundheit erforderlich sind.	entfällt
26	Die bei einzelnen Anlagen, welche die Umwelt oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich belästigen, vom der Bebauung freizuhaltenden Grundstücken und ihre Nutzung.	entfällt
27	Begrünen von Mauern und Dächern	lt. Plan
28	Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	entfällt

Aufhebung von Fluchtlinienplänen

Über die Aufhebung der bisherigen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauGB.

lt. örtlicher Bauvorschriften

Aufhebung von Veränderungssperren

Über den Beginn und die Erhebung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BauGB.

keine

Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 5 BauGB.

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	keine
2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturereignisse erforderlich sind	keine
3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	keine
4 Flächen, die für den Abbau von Bodenschätzen bestimmt sind	keine

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gem. § 9 Abs. 6 BauGB

keine

Der Bebauungsplan hat gem. § 2 Abs. 6 BauGB. ausgelegen vom 7.6.1976 bis zum 7.7.1976.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB. als Satzung von Stadtrat am 14.9.1976 beschlossen.

St. Wendel, den 14.10.1976

KREISSTADT ST. WENDEL

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Der Bebauungsplan wurde gem. § 11 BauGB. genehmigt.

SAARLAND
Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen
D.2.: D16-9443/76 Mille

Saarbrücken, den 29.11.1976

Im Auftrag:

Diplom-Ingenieur

Die Öffentliche Auslegung gem. § 12 BauGB. wurde am 15.12.74 ortsüblich bekannt gemacht.

St. Wendel, den 15.12.74

Der Bürgermeister

STADT ST. WENDEL

örtliche Bauvorschriften